

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 - Ausgegeben am 9.10.2006 - 2. Stück

W A H L E N

2. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 (3) KA-AZG

2. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Zahnärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

Die Wahl findet am Mittwoch, den 8. November 2006, statt.

ORT:

**Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 1:
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)**

Eine Stimmabgabe ist von 8:00 - 17:00 Uhr möglich.

- Gem. § 34 UG 2002 und §§ 7 ff des 1. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien haben die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Zahnärztinnen mit Ausnahme der Leiterinnen von Organisationseinheiten aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen und Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG zu wählen.
- Diese Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Zahnärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien werden aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.
- **Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle Ärztinnen und Zahnärztinnen, die mit heutigem Tag (Stichtag) im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätig sind und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Das sind alle an Universitätskliniken und Klinischen Instituten tätigen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung mit Ausnahme der LeiterInnen von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen, alle Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 122 Abs. 3 UG 2002 (Amtstitel: Außerordentliche Universitätsprofessorin und Außerordentlicher Universitätsprofessor) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs.2 UG 2002 in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle Ärztinnen und Ärzte in Fachartzausbildung sowie alle Ärztinnen und Ärzte zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt.
- Das **WählerInnenverzeichnis** liegt vom **16. bis 20. Oktober 2006** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur **Einsichtnahme** durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich beim/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung) Einspruch erhoben werden. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.
- **Wahlvorschläge**, denen auch die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beizufügen ist, müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom **16. Oktober 2006 bis spätestens 25. Oktober 2006**, adressiert an den/die Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden. Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 –



14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

- Die **zugelassenen Wahlvorschläge** liegen **ab 2. November 2006** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur **Einsichtnahme** auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.
- Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.